

Allgemeine Geschäftsbedingungen der MELASAN Produktions- & Vertriebsges.m.b.H.

1. Allgemeiner Geltungsbereich

Sämtlichen Angeboten und Annahmeerklärungen der MELASAN Produktions- & Vertriebsges.m.b.H. im Folgenden kurz MELASAN genannt, liegen nachstehende Geschäftsbestimmungen zugrunde, sofern in speziellen Geschäftsbedingungen oder in zwingenden gesetzlichen Bestimmungen nichts anderes vorgesehen ist. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende oder diesen widersprechende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Diese Bedingungen gelten sinngemäß auch für die an MELASAN zu erbringenden Leistungen. Entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners bzw. des Lieferanten werden nicht akzeptiert.

2. Verbindlichkeiten/Zahlungsverzug

MELASAN ist berechtigt, sämtliche Zahlungen des Kunden auf andere Verbindlichkeiten zu verrechnen, auch wenn seitens des Kunden ein bestimmter Zahlungszweck angegeben wird. Bei Zahlungsverzug wird eine pauschale Mahngebühr in Höhe von € 11,- verrechnet. Es gilt vereinbart, dass allfällige Mahn-, Inkasso- und/oder Überweisungskosten vom Rechnungsempfänger zu tragen sind. Im Verzugsfall sind wir berechtigt, mindestens 4 % Zinsen über der jeweiligen Sekundärmarktrendite österreichischer Anleihen zu fordern.

3. Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleibt MELASAN Eigentümer der gelieferten Waren. Bei gerichtlicher Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme durch Dritte ist der Käufer verpflichtet, auf das Eigentumsrecht der MELASAN hinzuweisen und diese unverzüglich von der Inanspruchnahme zu verständigen. Im Falle einer Weiterveräußerung erstreckt sich das vorbehaltenen Eigentum auf den Verkaufserlös bzw. auf die Kaufpreisforderung aus diesem Geschäft. Der Käufer tritt sämtliche Ansprüche, die aus einer solchen Weiterveräußerung entstehen, unwiderruflich in das Eigentum der MELASAN ab.

4. Einkaufs-, Verkaufs- und Lieferbedingungen

4.1. Einkaufsbedingungen

Von der MELASAN bestellte Waren haben in Menge und Beschaffenheit der Bestellung, insbesondere aber vorgelegten Mustern in allen Einzelheiten zu entsprechen. Nicht genehmigte Abweichungen berechtigen die MELASAN, unabhängig von der Art des Mangels die Ware entweder nicht zu übernehmen oder eine entsprechende Preisminderung zu verlangen.

Der Verkäufer der Ware bzw. der Importeur garantiert der MELASAN, dass die Ware allen einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere Sicherheitsbestimmungen und Einfuhrbestimmungen entspricht. Sämtliche Unterlagen, die für die Einfuhr, Ausfuhr sowie für eine allfällige Überprüfung durch eine Behörde erforderlich sind, hat der Verkäufer kostenlos beizustellen. Der Verkäufer hat auch auf Gefahren, die von einer gelieferten Ware ausgehen sofort hinzuweisen. Dies auch dann, wenn die Gefährlichkeit bei Waren derselben Art erst später zum Vorschein kommt. Der Verkäufer verpflichtet sich, die MELASAN in vollem Umfang klag- und schadlos zu halten, wenn dadurch Patent-, Marken- und Musterschutzrechte verletzt werden.

Bei nicht rechtzeitiger Lieferung steht der MELASAN das Recht des sofortigen Rücktritts vom Vertrag zu, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf. Allfällige Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten. In den Fällen höherer Gewalt, die dem Verkäufer eine rechtzeitige Lieferung unmöglich machen, hat dieser die MELASAN sofort zu verständigen, widrigenfalls er für den aus der nicht rechtzeitig erfolgten Lieferung entstandenen Schaden einzustehen hat.

Lieferungen, an die MELASAN haben ausschließlich an den von ihr genannten Lieferort und auf Gefahr des Verkäufers zu erfolgen. Bei Nichtannahme der Ware durch die MELASAN ist der Verkäufer zur Abholung innerhalb von 8 Tagen nach Verständigung verpflichtet. Die

Nichtabholung der Ware berechtigt die MELASAN zur Rücklieferung auf Gefahr und Kosten des Verkäufers.

Die Bezahlung der Rechnung erfolgt nur zu den im Auftrag bzw. in bestehenden Rahmenvereinbarungen genannten Zahlungsbedingungen. Eine Verpackungsverrechnung wird nur nach ausdrücklicher Vereinbarung anerkannt. Liefert der Verkäufer direkt an einen Kunden der MELASAN, ist die Rechnung zweifach samt bestätigtem Liefernachweis zuzusenden. Die Rechnungen müssen den Bestimmungen des österreichischen Umsatzsteuergesetzes bzw. Rechnungslegungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechen. Der Lieferant der MELASAN ist zur unverzüglichen Rechnungslegung verpflichtet. Die Verjährung der Kaufpreisforderung beginnt mit dem Datum der Lieferung. Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Forderungen gegen Forderungen der MELASAN aufzurechnen.

Erfüllungsort für Lieferungen der MELASAN ist der Firmensitz, und zwar auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt. Die Gefahr für Lieferungen der MELASAN geht auf den Käufer über, sobald die Ware an den Transporteur übergeben wird.

4.1.1. Verkaufsbedingungen

Forderungen der MELASAN sind ohne die Vereinbarung einer Zahlungsfrist bei Fakturaerhalt zur sofortigen Zahlung fällig. Die MELASAN behält sich zur ordnungsgemäßen Rechnungslegung eine Frist von mindestens 4 Wochen vor. Alle bei der MELASAN einlangenden Zahlungen tilgen zuerst die Zins- und Nebengebühren, dann erst das aushaftende Kapital, wobei jede Zahlung auf die älteste Schuldpost angerechnet wird.

Bei Kunden, die mit der MELASAN in dauernder Geschäftsverbindung stehen, hat die MELASAN das Recht, sämtliche Lieferungen und Leistungen auf der Basis eines Kontokorrent-Verhältnisses zu verrechnen. Der Saldo wird gesondert in Form eines Kontoauszuges mitgeteilt, und gilt als anerkannt, wenn nicht innerhalb einer Frist von 14 Tagen schriftlich widersprochen wird.

Wenn im konkreten Einzelfall nicht anders vereinbart, gelangt ein Kontokorrentsollzinssatz von 14% p. a. zur Verrechnung, wobei die anfallenden Zinsen vierteljährlich zum Kapital geschlagen werden. Treten Veränderungen auf dem Geld- oder Kapitalmarkt ein, die eine generelle Erhöhung der Kreditzinsen bewirken, ist die MELASAN zu einer entsprechenden Erhöhung des vereinbarten Zinssatzes berechtigt. Die MELASAN behält sich jedoch ausdrücklich die Entscheidung vor, einzelne Forderungen nicht in ein bestehendes Kontokorrentverhältnis einzubinden.

Die Einhaltung der vereinbarten Lieferzeit setzt die Abklärung aller Ausführungseinzelheiten voraus. Sofern der vereinbarte Liefertermin durch die MELASAN nicht eingehalten werden sollte, ist der Auftraggeber verpflichtet, schriftlich eine Nachlieferfrist von vier Wochen zu setzen. Sofern die Lieferung innerhalb der gesetzten Nachfrist vorgenommen wird, gilt die Erfüllung des Auftrags als fristgerecht erbracht. Ein Rücktrittsrecht vom Vertrag wegen nicht zeitgerechter Erfüllung steht dem Auftraggeber jedenfalls erst dann zu, wenn der Auftrag nach Ablauf der vereinbarten Lieferfrist trotz Zuganges einer schriftlichen Aufforderung und fruchtlosem Verstreichen einer darin zu setzenden Nachfrist von vier Wochen nicht erfüllt wurde. Wenn der Verzug durch die MELASAN auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, stehen dem Auftraggeber Schadenersatzansprüche wegen Nichterfüllung zu, wobei jedoch die Schadenersatzhaftung auf den vorhersehbaren Schaden begrenzt ist.

Die MELASAN ist zu vorzeitiger Lieferung abweichend vom vereinbarten Liefertermin berechtigt. Dabei ist der Auftraggeber zur Abnahme der Ware auch vor dem vereinbarten Liefertermin verpflichtet. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der Auftraggeber auch verpflichtet, Teillieferungen als Erfüllung anzunehmen. Bei Annahmeverzug durch den Auftraggeber oder bei Verletzung sonstiger Mitwirkungspflichten durch

diesen ist die MELASAN berechtigt, den entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen vom Auftraggeber zu verlangen.

Liefertermine sind grundsätzlich unverbindlich und berechtigen nicht zur Stornierung eines Auftrages. Die Lieferung gilt als ab Werk vereinbart. Liefertermine, die sich auf eine Kalenderwoche beziehen, verstehen sich bei MELASAN abgehend bis zum letzten Werktag einer Kalenderwoche. Soweit vom Auftraggeber gewünscht, wird die Lieferung für den Transport auf Kosten des Auftraggebers versichert.

4.2. Verkaufs- und Lieferbedingungen

4.2.1. Angebot Aufträge

Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Die Annahme aller Aufträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Liefermöglichkeit.

4.3. Änderungsvorbehalt

Die MELASAN behält sich vor Änderungen in Aufmachung, Textierung und Zusammensetzung der Artikel durchzuführen.

4.4. Warenrücknahme

Die MELASAN ist nicht zur Rücknahme bereits ausgelieferter Waren verpflichtet. Falls im Einzelfall durch Kulanz eine Rücknahme erfolgt, gelangt zu Lasten des Auftraggebers in jedem Fall eine Manipulationsgebühr von 5 % der Faktursumme in Anrechnung.

4.5. Lohnfertigung:

4.5.1. Gewährleistung/Haftung

Die Angebote über Lohnfertigung erfolgen vorbehaltlich der galenischen und physikalischen Machbarkeit. Bei Lohnfertigung entsprechend den Vorgaben durch die Auftraggeber übernimmt MELASAN keine Gewährleistung bezüglich der chemischen oder physikalischen Reaktionen des Produktes und der Haltbarkeit des Fertigproduktes. Laboruntersuchungen und Analysen – über die von Vorlieferanten beigestellten Zertifikate hinaus – werden von MELASAN nicht durchgeführt. Insbesondere länderspezifische Vorschriften sind durch den Auftraggeber zu berücksichtigen. Ebenso schließt die MELASAN – soweit gesetzlich zulässig – sämtliche Schadenersatzansprüche aus. Gewährleistung für die chemische Stabilität des zu entwickelnden Produktes wird nur nach Durchführung eines sechs- bis achtwöchigen Stresstests übernommen, wobei dieser nur über Beauftragung durchgeführt wird. Für die Richtigkeit zur Verfügung gestellter Rohstoffe haftet ausschließlich der Auftraggeber.

4.6. Produktentwicklung/Etikettierung/ Sonderrohstoffe

Neue Rezepturen werden von Melasan testverkapselt. Die sich daraus ergebenden Produktentwicklungskosten werden, sofern nicht eine gegen lautende schriftliche Vereinbarung vorliegt, vom Auftraggeber getragen. Ist die MELASAN im Rahmen der Lohnfertigung auch damit beauftragt, die Etiketten des Produktes anzufertigen, geschieht dies nach Entnahme einer entsprechenden Probeanzahl, um die genaue Zusammensetzung des Produktes festzustellen bzw. abzugleichen. Werden die Etiketten vom Auftraggeber beigegeben, übernimmt die MELASAN keine Haftung für die Übereinstimmung der Angaben auf den Etiketten mit den tatsächlichen Inhalten des Fertigproduktes.

Nicht verbrauchte Sonderrohstoffe, die speziell für den Auftraggeber bestellt werden, werden spätestens nach einem Jahr ab Zeitpunkt der Lagerfähigkeit dem Auftraggeber in Rechnung gestellt.

4.7. Mengenabweichung

Die Produktkalkulation basiert auf den vorgegebenen Mengenangaben. Abweichungen zum tatsächlichen Füllgewicht sind aufgrund der unterschiedlichen spezifischen Gewichte und Dichten der Inhaltsstoffe möglich, wobei Schwankungen von +/- 7% bei der Preisstellung unberücksichtigt bleiben. Bei der Bereitstellung von Rohstoffen durch den Auftraggeber ist mit einem produktionsbedingten Schwund von mindestens 5% zu rechnen.

4.8. Verkehrsfähigkeit

Als Dienstleistung bietet MELASAN an, Verkehrsfähigkeitsprüfungen zu organisieren. MELASAN schließt aber – soweit gesetzlich zulässig - jede

Haftung, insbesondere für Gewährleistung oder mittelbare und unmittelbare Schäden aus. Weiters entfällt die Haftung jedenfalls durch Freizeichnung, d.h. MELASAN ist durch vollständige Namhaftmachung des Prüfers in angemessener Frist von der Haftung freizuhalten.

4.8.1. Sicherheitsbewertung Kosmetik

Gemäß der Verordnung über Kontrollmaßnahmen betreffend kosmetischer Mittel ist der Auftraggeber verpflichtet, die Sicherheitsbewertung für jedes neue Produkt bzw. bei Produktänderungen selber durchzuführen bzw. MELASAN damit ausdrücklich zu beauftragen.

4.9. Gewerbliche Schutzrechte

Bei Anfertigung nach Angaben des Auftraggebers haftet dieser dafür, dass ihm sämtliche Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechte zustehen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, MELASAN gegenüber allen Ansprüchen Dritter schad- und klaglos zu halten.

5. Mängel und Gewährleistung

Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen des Auftraggebers setzt voraus, dass dieser den ihm nach § 377 und § 378 HGB obliegenden Untersuchungen und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist. Offene Mängel oder Fehlbestände müssen innerhalb von drei Tagen nach Empfang der Ware schriftlich gerügt werden, andernfalls gilt die gesamte Lieferung insoweit als genehmigt. Zeigt sich später ein bei der anfänglichen Untersuchung nicht erkennbarer Mangel, so hat der Auftraggeber die MELASAN unverzüglich zu unterrichten. Die Mängelrüge hat jedenfalls spezifiziert detailliert und schriftlich zu erfolgen.

6. Informationspflichten

Der Auftraggeber hat die MELASAN unverzüglich von jeder ihm bekannt gewordenen Schädigung durch eine von der MELASAN gelieferte Ware zu informieren, insbesondere, wenn er von Dritten aus dem Titel der Produkthaftung zum Ersatz eines Schadens oder zur Bekanntgabe seines Lieferanten aufgefordert wird, sonst von einem Produktfehler der Waren Kenntnis erhält oder selbst geschädigt wird. Kosten, die der MELASAN aufgrund einer nicht unverzüglichen Bekanntgabe entstehen (z.B. Schadenersatzansprüche) hat der Auftraggeber zu ersetzen.

7. Datenverarbeitung

Der Vertragspartner der MELASAN willigt ein, dass seine in der gegenständlichen Geschäftsbeziehung bekannt gewordenen Daten aus betrieblichen Gründen automationsunterstützt gespeichert, übermittelt und weiter verarbeitet werden.

8. Zessionsverbot

Forderungen an die MELASAN dürfen an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

9. Insolvenz des Vertragspartners

Die MELASAN ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass es einer Nachfristsetzung bedarf, wenn sich die wirtschaftliche Lage des Vertragspartners verschlechtert, über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet wird bzw. die Eröffnung eines Konkursverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens abgewiesen wird, so dass Termin- und Lieferschwierigkeiten oder mangelnde Deckung der Haftungs- bzw. Gewährleistungsansprüche mit der MELASAN zu erwarten sind.

10. Gerichtsstand/Erfüllungsort:

Als Erfüllungsort für sämtliche aus dem Vertragsverhältnis entstehende Verpflichtungen gilt 5301 Eugendorf, Nordstraße 1, als vereinbart.

Als Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie für alle nachfolgenden Verträge ist unter Ausschluss jedes anderen Gerichtsstandes das sachlich zuständige Gericht Salzburg-Stadt vereinbart.

Es ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen rechtlich unwirksam sein, bleiben hiervon die übrigen Bestimmungen unberührt.